

ANLAGE 1

STADT HECHINGEN

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Überlassung und Nutzung der Stadthalle Museum
vom 16. März 2017

§ 1 Zulassung von Veranstaltungen

(1) Die Stadthalle Museum dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt. Zu diesem Zweck wird die Stadthalle Museum Vereinen, Gesellschaften, Privatpersonen und politischen Parteien auf Antrag überlassen.

(2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadt Hechingen.

§ 2 Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Die mietweise Überlassung der Stadthalle Museum und deren Einrichtungen wird durch ein Vertragsverhältnis begründet, dessen Bestandteile diese Benutzungsordnung, die Gebührenordnung, die Hausordnung, der Bestuhlungsplan sowie das Übergabe- und Rücknahmeprotokoll sind.

(2) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Veranstalters und des verantwortlichen Ansprechpartners vor Ort, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung bei der Stadt Hechingen, Sachgebiet Tourismus und Kultur, einzureichen.

(3) Der Mietvertrag ist schriftlich abzuschließen. Lediglich eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

§ 3 Benutzungsentgelt

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Stadthalle Museum ein Benutzungsentgelt nach der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

(1) Die Stadt Hechingen überlässt dem Veranstalter die Räume und Einrichtungen zur Benutzung in geordnetem Zustand. Der Mieter hat die Pflicht, die Räumlichkeiten wieder im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Ein entsprechendes Übergabe- und Rücknahmeprotokoll wird durch den Hausmeister erstellt und ist Bestandteil des Vertrags. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Der Nutzer muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.



(2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.

(3) Schäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung oder während der Aufräumarbeiten entstehen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

§ 5 Umfang des Vertragsgegenstandes

(1) Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Räume der Stadthalle Museum überlassen werden.

(2) Die Öffnung der Stadthalle Museum erfolgt 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn, wenn im Mietvertrag nichts anderes festgelegt ist. Als Veranstaltungsdauer gilt der Zeitraum zwischen Öffnung und Schließung der benutzten Räume.

§ 6 Pflichten des Veranstalters

(1) Der Mieter hat dem Vermieter bei Raum- oder Schlüsselübergabe schriftlich einen volljährigen Stellvertreter zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Vermieter jederzeit erreichbar sein muss.

(2) Veranstalter ist der Mieter. Der Veranstalter hat bei jeglicher Werbung für seine Veranstaltung seinen Namen zu nennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen Mieter und Besucher besteht.

(3) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die gesetzlichen Bestimmungen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(4) Dem Veranstalter obliegt weiter, auf eigene Kosten die Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art, den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und die Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen.

(5) Je nach Bedarf hat der Veranstalter für den Einsatz der Feuerwehr (Brandwache) zu sorgen. Die Stadt kann im Einzelfall eine Brandwache anordnen. Der Veranstalter hat die Kosten für die Brandwache zu tragen.

(6) Für etwa notwendigen Sanitätsdienst hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

(7) Die sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind an gut sichtbarer Stelle innerhalb der Gebäude angebracht und sind zu beachten.

(8) Der Veranstalter verpflichtet sich, keine exzessiven Alkoholkonsummöglichkeiten (z.B. „Flatrate-Trinken“) anzubieten. Darüber hinaus ist das Jugendschutzgesetz zu beachten (s. Aushang).



(9) Das Mietobjekt ist nach der Veranstaltung besenrein, verwendete Gläser, Porzellan und Besteck gespült zu übergeben. Die Nachreinigung wird dem Veranstalter gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

(10) Die ordnungsgemäße Müllentsorgung ist Sache des Mieters.

(11) Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Stadt Hechingen zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt Hechingen berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebenkosten verpflichtet. Weitere Ersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Garderobenbenutzung

Die Benutzung der zentralen Garderobenanlage ist aus sicherheits- und feuerpolizeilichen Gründen zwingend vorgeschrieben. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Der Betrieb der Garderobenanlage obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

§ 8 Bewirtung

Die Bewirtung im Rahmen von Veranstaltungen in der Stadthalle Museum erfolgt durch den Veranstalter selbst oder durch einen vom Veranstalter beauftragten Caterer.

§ 9 Zutrittsrecht

Dem Hausmeister und sonstigen Beauftragten der Stadt Hechingen ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen sowie zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

§ 10 Haftung

(1) Die Stadt übergibt die vermieteten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Sind bis vor Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(2) Der Mieter trägt – ohne Rücksicht auf Verschulden – das Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften zu beachten. Darüber hinaus sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Diese können bei der Stadt eingesehen werden.



(3) Der Mieter hat der Stadt einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Mietsache ständig anwesend ist und auf die Einhaltung der Miet-/ Benutzungsordnung der Stadthalle sowie die Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung und sonstigen einschlägigen Vorschriften achtet.

(4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch den Mieter/Veranstalter, dessen Beauftragte, Veranstaltungsbesucher und sonstige Dritte aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die am Gebäude, dem Inventar, den zur Stadthalle gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen entstehen.

(5) Der Mieter ist verpflichtet, der Stadt jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt kann verlangen, dass der Mieter zur Abdeckung der zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt. Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes, seiner technischen und sonstigen Einrichtungen besteht, ist die Stadt berechtigt, die Vermietung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der Stadt festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden. Außerdem kann der Nachweis einer ausreichenden sog. Tumult-Schadenversicherung verlangt werden, die ausdrücklich die Gefährdungshaftung miteinschließt.

(6) Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen.

(7) Der Mieter stellt die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden können, insbesondere Ansprüche, die ihm selbst, seinen Beauftragten, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen dritten Personen entstanden sind.

(8) Die Stadt haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars zurückzuführen sind. Bei Versagen technischer Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen, haftet die Stadt nicht. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

(9) Die Stadt haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe, und andere Gegenstände wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

§ 11 Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht durch, so ist er verpflichtet, der Stadt im Hinblick auf die Veranstaltung bereits getätigte Aufwendungen zu ersetzen. Zeigt der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung weniger als 1 Monat vor deren Beginn an und kann daher die Stadt die Veranstaltungsräume nicht mehr weiter verwerten, so ist darüber hinaus der volle Mietzins zu entrichten.



(2) Die Stadt ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn

a. eine vereinbarte Vorauszahlung auf die Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet ist,
b. durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadthalle Museum zu befürchten sind,
c. eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
d. der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird und
e. die Benutzung der Veranstaltungsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

Der Rücktritt wird dem Veranstalter unverzüglich angezeigt. Macht die Stadt von dem Rücktrittsrecht Gebrauch, stehen dem Veranstalter keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Hechingen.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende, wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung sowie die Gebührenordnung treten am 01.04.2017 in Kraft.